

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## **Tarif der Verzehrungssteuer**

Latif. Post	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühren in österr. Währung						Gebühren freie Mengen			
			Ver- zehrungs- steuer		20%iger außer- ordentl. Zuschlag		Ge- meinde Zuschlag		Bu- sammen		Lit.	
			K	h	K	h	K	h	K	h	Lit.	Kilo
1 Rum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur und alle ver- fütten geistigen Getränke unter 52½ Grad . . . . .	1 hl.	—	—	—	—	—	3 10	3 10	1·6	—	—	
2 Brantweingeist unter 52½ Grad . . . . .	"	—	—	—	—	—	3 10	3 10	1·6	—	—	
" von 52½ bis unter 65 Grad . . . . .	"	—	—	—	—	—	3 88	3 88	1·2	—	—	
" von 65 bis unter 77½ Grad . . . . .	"	—	—	—	—	—	4 65	4 65	1·0	—	—	
" von 77½ bis unter 90 Grad . . . . .	"	—	—	—	—	—	5 42	5 42	0·9	—	—	
" von 90 bis unter 100 Grad . . . . .	"	—	—	—	—	—	6 19	6 19	0·8	—	—	
(„“ bezug auf die Einfuhr nach Linz gehörten bisher auch Wein- geist, Sirnisse, Bäckerpolitur, riechende Geister, Tintturen, Essigsen und überhaupt alle mit Ingredienzien versehenen Flüssigkeiten, in denen Brantweingeist als Hauptbestandteil erscheint.)												
3 Brantwein unter 52½ Grad . . . . .	"	—	—	—	—	—	3 10	3 10	1·6	—	—	
4 Wein . . . . .	"	6 36	1 27 2	—	2 23	—	9 86	2 05	—	—	—	
5 Weinmost und Weinmaische . . . . .	"	4 24	—	84·8	1 49	—	6 57	8 07	—	—	—	
6 Obstmost . . . . .	"	1 90	—	38	—	67	2 95	1·6	—	—	—	
7 Met . . . . .	"	1 86	—	37·2	—	66	2 89	2 1·7	—	—	—	
8 Bier bei der Einfuhr (Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber beftehenden Vorchriften zu entrichten.) . . . . .	"	1 40	—	28	1 40	—	3 08	1·6	—	—	—	
9 Eßig . . . . .	"	94	—	18·8	—	33	1 45	8 3·4	—	—	—	
10 Schlagtvieh: Ochsen, Stiere, Küthe, dann Kälber über 1 Jahr . . . . .	1 Stück	8 40	1 68	—	2 94	—	13 02	—	—	—	—	
11 Kälber bis zum Alter eines Jahres . . . . .	"	1 40	—	28	—	49	2 17	—	—	—	—	
12 Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse . . . . .	"	53	—	10 6	—	19	—	82·6	—	—	—	
13 Lämmer bis zu 14 Kilogramm, Kühe, Spanferkel . . . . .	"	35	—	07	—	13	—	55	—	—	—	
14 Frischlinge, d. h. Schweine, von 5 bis 19½ Kilogramm . . . . .	"	1 05	—	11	—	37	1 63	—	—	—	—	
15 Schweine über 19½ Kilogramm . . . . .	"	2 10	—	42	—	74	3 26	—	—	—	—	
16 Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Teile des ge- schlachteten Vieches, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste . . . . .	100 kg.	3 12	—	62·4	1 10	—	4 84	4 1·03	—	—	—	
(Von Tieren, welchen nur einzelne Teile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergabe nach dem für das ganze Stück Vieh bestimmten Tarifzage zu entrichten.) . . . . .											—	
17 Bahnes Geflügel: Truthähner, Gänse, Enten, Kapauine u. dgl.	1 Stück	- 11	—	02·2	—	04	—	17·2	—	—	—	
18       " Hühner und Tauben . . . . .	1 Paar	- 04	—	·8	—	02	—	06·8	—	—	—	
19 Wildbret: Hirsche . . . . .	1 Stück	2 10	—	42	—	74	3 26	—	—	—	—	
20 Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damwildhirsche . . . . .	"	1 58	—	31·6	—	56	2 45	6 —	—	—	—	
21 Wildbret: Frischlinge, Rehe, Gemsen . . . . .	"	53	—	10·6	—	19	—	82·6	—	—	—	
22 Hauen . . . . .	"	11	—	02·2	—	04	—	17·2	—	—	—	
23 Ausgehacktes Rot- und Schwarzwild . . . . .	100 kg.	3 74	—	74·8	1 31	—	5 79	8 0·86	—	—	—	
24 Federwild: Fasanen, Querhühner, Birghühner . . . . .	1 Stück	- 21	—	04·6	—	08	—	33·2	—	—	—	
25 Hafele, Schnee- und Steinrhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten), Waldschnecken, Rebhühner und Wildtauben . . . . .	"	11	—	02·2	—	04	—	17·2	—	—	—	
26 Röhrhühner, Duckenten, Moos- auch Heide- und Wiesen- schnecken . . . . .	"	04	—	·8	—	02	—	06·8	—	—	—	
27 Drosseln, Krämmetsvögel, Wachteln, Perchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse . . . . .	1 Dsgd.	- 04	—	·8	—	02	—	06·8	—	—	—	
28 Fische und Schaltiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fisch- rogen, in Del eingekochte Sardellen und Sardinen . . . . .	100 kg.	3 74	—	74·8	1 31	—	5 79	8 0·86	—	—	—	

Anmerkung A. Für die unter Post-Nr. 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Binz keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Bußzoll, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach dem hierüber erlassenen besonderen Vor schriften zu entrichten. — Anmerkung B. Von jenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt sich mit dem Alkohometer ermitteln läßt, ist, wenn dieselbe aus dem von der Verzehrungssteuer-Linie umschlossenen Gebiete der Stadt Binz ausgeführt werden, und zwar bei Mengen von wenigstens 50 Litern in einem Gefäße, die Gemeindeabgabe nach vorliegenden Einfuhrstarife und der darin bestimmten Gradiabilität nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkohometer zu restituiere, ohne Unterschied, ob dieselbe in dem von der Verzehrungssteuer-Linie umschlossenen Gebiete der Stadt Binz erzeugt oder in dasselbe eingeführt worden sind.

für die Stadt Linz.

Bei der Einfuhr nach Linz werden diejenigen Gegenstände steuerfrei behandelt, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die Gebühr mit Abzug des städtischen Bußganges zwei und einen halben (2½) Neutreuzer nicht erreicht. Kann im verzeihungsteuerpflichtigen Verlehe beim Bier das Höhlmäz nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit samt dem Gebinde für je 112 Kilogramm ein Hektoliter zu rechnen. (R.-G.-Bl. Nr. 49 vom Jahre 1869.)